



---

# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz der Zunft

Die Zunft führt den Namen: Narrenzunft „Schauinsländer Berggeister e.V.“  
Sitz der Zunft: 79117 Freiburg-Kappel

Sie wurde als nicht eingetragener Verein im März 1959 gegründet.  
Die Zunft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen (VR-Nr. 698)  
Die Zunft ist Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.  
Freiburg im Breisgau und Mitglied im Förderverein  
„Oberrheinische Narrenschaue e.V.“ Kenzingen.

## § 2 Zweck des Vereins (der Narrenzunft)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fastnächtlichen Bräuche.
3. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch Vermittlung und Pflege des fastnächtlichen Brauchtums, tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen und Förderung des Nachwuchses (Jungnarren). Der Verein pflegt Freundschaft zu Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat die Fastnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und auszubauen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder die Mitglieder noch die Vorstandsmitglieder erhalten Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Zunft können alle unbescholtenen Personen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Volljährigkeit ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten und die Kostenübernahmeerklärung erforderlich.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendgruppe werden, sofern die Einwilligung eines der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
3. Jugendliche sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beitragsfrei.
4. Die Anmeldung als aktives oder passives Mitglied hat schriftlich bei einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft zu erfolgen, der auch über die Annahme des Antrages entscheidet.
5. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten wie Name, Vorname, Alter, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung auf. Diese werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt per EDV. Eine Übermittlung von Daten an die Dachorganisation findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Dachorganisation findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/DSGVO das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Des Weiteren willigen die Mitglieder ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neue Medien und auf der Internetseite des Vereines und seinen übergeordneten Verbänden unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation des Vereines ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann von der geschäftsführenden Vorstandschaft auf Anfrage einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden

7. Das Tragen des Zunft-Häs wird in der besonderen Häsatzung geregelt, der sich jeder Hästräger\_in zu unterwerfen hat.
8. Den aktiven Mitgliedern steht es frei sich unter folgenden Voraussetzungen der „Altersriege“ anzuschließen:
  - Vollendung des 50. Lebensjahrs oder
  - mindestens 22 Jahre aktive Mitgliedschaft.

Der Beitritt in die Altersriege kann durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Zunfttrat erfolgen. Der Zunfttrat entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

Die Altersriege ist eine Untergliederung der aktiven Hästräger\_innen. Die Mitglieder der Altersriege sind nicht verpflichtet an Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Zunftorgane über die Tätigkeit der Zunft und können Anträge zur Jahreshauptversammlung stellen oder Wünsche und Anregungen vorbringen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Zunft-Veranstaltungen zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der Zunft zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.
4. Der von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird jährlich kassiert. Alle Beiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **1. Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch erklärten Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft vorliegen. Gleichzeitig müssen die Verbindlichkeiten gegenüber der Zunft alle erfüllt sein.
- b) infolge Auflösung der Mitgliedschaft durch Tod
- c) durch Ausschluss durch die geschäftsführende Vorstandschaft nach Anhörung des Mitgliedes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an der nächsten Hauptversammlung zu. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit Stimmenmehrheit.

## **2. Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft, oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- b) grober Verstoß gegen die Interessen der Zunft, oder Schädigung des Ansehens der Zunft oder des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.
- c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens 1 Jahr nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

## **§ 6 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## **§ 7 Organe der Zunft**

- a) Geschäftsführende Vorstandschaft gem. § 8
- b) Zunftrat gem. § 9
- c) Jahreshauptversammlung gem. § 10

## **§ 8 Geschäftsführende Vorstandschaft**

1. Der geschäftsführenden Vorstandschaft (Vorstand i. S. des § 26 BGB) gehören an:
  - a) Vorstand für fastnächtliche Veranstaltungen
  - b) Kassierer/-in
  - c) Zeremonienmeister/-in

Jedes Mitglied dieser geschäftsführenden Vorstandschaft ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der geschäftsführenden Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung und Einhaltung der Satzung.
3. Die geschäftsführende Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen.
4. Die geschäftsführende Vorstandschaft kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen. Diese Mitglieder werden gemeinsam bestimmt.

## **§ 9 Der Zunftrat**

1. Dem Zunftrat gehören an:
  - a) geschäftsführende Vorstandschaft gem. § 8
  - b) Schriftführer/-in
  - c) Zunftvögte
  - d) Häsvogt/-in
2. Der Zunftrat wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Bei einstimmiger Zustimmung der Mitglieder oder bei nur einer Kandidatur kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.
3. Der Zunftrat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr. Er wird von einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft einberufen. Er berät die Vorlagen zur Hauptversammlung und steht der geschäftsführenden Vorstandschaft in allen die Zunft betreffenden Sachfragen zur Seite.
4. Der Zunftrat ist für die Durchführung der Fastnacht verantwortlich.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Zunftrates ist ehrenamtlich. Kostensatz kann gewährt werden.
6. Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG  
„Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Höhe trifft der Zunftrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.“
7. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Zunftrates aus, so ist anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

## **§ 10 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung als oberstes Organ der Zunft wird von der geschäftsführenden Vorstandschaft mit einer Einladungsfrist von drei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt, möglichst in einem Zeitraum von 10 Wochen nach Fastnacht.  
Jedes Mitglied ohne Beitragsrückstand ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

2. Anträge zur Mitglieder-Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher bei einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von Anträgen die später als 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Verschiedenes in der Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte der geschäftsführenden Vorstandschaft, des Schriftführers/-in, des Kassierers/-in und der Revisoren (Kassenprüfer).
  - b) Entlastung der geschäftsführenden Vorstandschaft.
  - c) Bestimmung eines Wahlleiters soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind, Entlastung des Zunftrates, Wahl des Zunftrates und der Bestellung von zwei Revisoren, die dem Zunftrat nicht angehören dürfen.
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages, wenn Änderungen eintreten sollen.
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Satzungsänderungen,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist von der geschäftsführenden Vorstandschaft, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
5. Beschlüsse gelten soweit die Satzung nichts anders vorschreibt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und von diesem und einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft unterzeichnet. Die Verlesung des Protokolls ist ein unabdingbarer Tagesordnungspunkt der nächsten Jahreshauptversammlung im Bericht des Zunftschriftführers.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zunft bedürfen grundsätzlich 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Auflösung der Zunft kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das noch vorhandene Vereinsvermögen, welches frei ist von Rechen oder begründeten Ansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Dritten- sei es in Geld oder in Sachvermögen-, dem Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. (VON) zur Verfügung gestellt, der es wiederum nur zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Für alle in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Zunftrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit Sie im Sinn dieser Satzung nicht verändern sowie solche, die behördliche angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen, auch wenn sie unter einem anderen Zunftnahmen gefasst wurden, ihre Gültigkeit.
4. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen einberufenen Jahreshauptversammlung am 10. September 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Freiburg-Kappel, den 10. September 2021

---

Marius Birkle  
Geschäftsführender Vorstand